

**GEMEINDE
BOXBERG/O.L.
GMEJNA HAMOR**



Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. · Südstraße 4 · 02943 Boxberg/O.L.

Amt: Hauptamt
Telefon: 035774 354 - 0
Telefax: 035774 3 54 44
gemeindeverwaltung@boxberg-ol.de
Sitz:
Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L.
Südstraße 4
02943 Boxberg/O.L.
Internet: www.boxberg-ol.de

Datum: 15. September 2023
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben):
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Untersagung der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ vom 16. bis 17.09.2023 in Bärwalde gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG)

Sehr geehrter Herr Fitzek,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Boxberg, als zuständige Ortpolizeibehörde, erlässt folgende

Duldungsverfügung

1. Für das Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde (Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10 und 35/11 der Gemarkung Bärwalde, Flur 2) wird die Duldung des Betretens zum Zweck der Durchsetzung des Verbotes der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ angeordnet.
2. Die Duldung umfasst gemäß dem beigefügten Lageplan sämtliche Bereiche und Teile von Gebäuden, auf denen die Durchführung der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ für den Zeitraum vom 15. bis 18. September 2023 geplant ist.
3. Für die Tenorziffern 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für den Fall, dass den unter Tenorziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Vom 16. bis 17.09.2023 ist eine öffentliche Veranstaltung auf dem Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde geplant.

Ausweislich der seit Juli 2023 im Internet veröffentlichten Bewerbung der Veranstaltung ist ein vielseitiges Programm vorgesehen, das u. a. Folgendes beinhaltet:

„Inspirierende Rede von Peter & anderen Gästen
Vorstellung des Bärwalder Dorfprojektes
Info- & Verkaufsstände vom KRK & KRK-Betrieben
Podiumsdiskussionen mit Peter & anderen Sprechern
Kunstaussstellung mit Werken von KRK-Künstlern
Live-Musik & musikalische Darbietungen
Essensstände mit kulinarischen veganen Köstlichkeiten
Spiel & Spaß für die Kinder
Endlose Vernetzungsmöglichkeiten
Lagerfeuer, Volkstanz, Tombola u.v.m.“
(abrufbar unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/veranstaltungen/111-jahre.html>)

Es wird von einer Teilnehmerzahl von mehr als 200 bis zu 500 Personen ausgegangen, dies wird auch seitens des Herrn Peter Fitzek unter Verweis auf die Kapazität des Schlosssaales entsprechend kommuniziert.

Für den Zeitraum von Freitagnachmittag, den 15.09.2023, bis Montag, den 18.09.2023, 12 Uhr, wird die Übernachtung auf dem Freigelände des Grundstückes Schlossallee 1, 02943 Boxberg/OT Bärwalde, mit Zelt oder Wohnwagen bei Voranmeldung und Entrichtung einer bestimmten Gebühr in „E-Mark“ beworben.

Die Veranstaltungen sollen auf dem Freigelände des Grundstückes Schlossallee 1, 02943 Boxberg/OT Bärwalde und in den Räumlichkeiten des Schlosses stattfinden. Ausweislich des ebenfalls veröffentlichtem Ablaufplanes sollen das „Wohnzimmer“, der „Schlosssaal“ sowie die „Veranstaltungshalle“ des Schlosses für die Veranstaltung genutzt werden. Gemäß des auf der Internetseite ebenfalls abrufbaren Übersichtsplanes soll ein „Lagerfeuer“ über eine Dauer von mindestens 5,5 Stunden unmittelbar angrenzend an „Wald“ stattfinden, Ablauf dargestellt in der Lageeinschätzung des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) vom 30.08.2023.

Mit Bescheid vom 13. September 2023, Az. BOX-OA-002.2023, ist die Durchführung der Veranstaltung seitens der Gemeinde Boxberg als zuständiger Ortspolizeibehörde untersagt worden.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Boxberg als Ortspolizeibehörde zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG).

1. Hinsichtlich der Begründung der Untersagung der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ wird auf die als Anlage beigefügte Verbotsverfügung verwiesen. Im Zuge der effektiven Umsetzung der Verbotsverfügung ist es erforderlich, das Grundstück Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde (Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10 und 35/11 der Gemarkung Bärwalde, Flur 2) zu betreten, um Gegenstände, derer sich bei der Durchführung der verbotenen Veranstaltung bedient werden soll, sicherzustellen. Auch kann eine effektive Unterbindung der Veranstaltung nur erfolgen, wenn die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung direkt auf dem geplanten Veranstaltungsgelände gemäß des beigefügten Lageplanes unterbunden wird.

2. Die Duldungsverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsPBG. Hiernach kann die Polizeibehörde Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren, zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit sowie, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr Sachen oder Tiere befinden, die nach § 25 SächsPBG sichergestellt werden dürfen, betreten. Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG darf die Polizeibehörde eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren.

Zumindest für den Zeitraum der Veranstaltung handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Bereich auf dem Grundstück, auf dem die Veranstaltung durchgeführt werden soll, um ein anderes Grundstück, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Es handelt sich gemäß den Ausführungen in der Untersagungsverfügung bei der beworbenen Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung, da unter dem Link „Anmeldung“ auf der Internetseite für jeden interessierten Besucher die Möglichkeit besteht, sich für die Teilnahme an der Veranstaltung anzumelden. Die Teilnahme ist gegen eine Gebühr für ein Visum in Höhe von 11 EUR auch für Personen möglich, die nicht bereits „Staatsangehörige“ des „Königreichs Deutschland“ sind. Entsprechend heißt es auf der Internetseite: „Jeder, der sich den Idealen des KRD zugeneigt fühlt und offen für Alternativen ist, ist herzlich willkommen!“

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im vorgenannten Sinne umfasst gemäß § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (SächsPVDG) u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, d.h. der Gesamtheit aller Rechtsnormen. Eine Gefahr besteht gemäß § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a SächsPVDG bei einer Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Sachlage, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Daher liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit immer dann vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verstöße gegen Rechtsnormen zu befürchten sind.

Die Nichtbefolgung der auf Grundlage des § 12 Abs. 1 SächsPBG erlassenen Untersagungsverfügung stellt einen Verstoß gegen die geltende Rechtsordnung und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Aufgrund der fortwährenden öffentlichen Bewerbung der Veranstaltung entgegen der in der Untersagung ebenfalls verfügten Verpflichtung zur Bekanntgabe des Verbotes ist zu erwarten, dass die Veranstaltung trotz des geltenden Verbots durchgeführt werden soll.

Aufgrund der fortwährenden Bewerbung der Veranstaltung und der ebenfalls in der Untersagungsverfügung dargestellten Ablehnung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung bzw. Reaktionen auf bisherige Schreiben der Gemeinde Boxberg ist zu erwarten, dass zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung Gegenstände auf das Grundstück eingebracht werden. Die Einbringung von Gegenständen auf das Grundstück, um diese zur Durchführung einer verbotenen Veranstaltung zu nutzen begründet eine gegenwärtige Gefahr, da die Veranstaltung, deren Durchführung verhindert werden soll, unmittelbar bevorsteht und sich die Gefahr mit Beginn der Veranstaltung unter Zuhilfenahme der eingebrachten Gegenstände verwirklicht.

§ 12 SächsPBG räumt der Ortspolizeibehörde Ermessen ein. In Umsetzung des erlassenen Verbotes der Veranstaltung überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung gegenüber Ihrem Interesse die Zutrittsberechtigten zu dem streitgegenständlichen Grundstück selbst zu bestimmen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Teilnehmer verbleibt lediglich eine konsequente Durchsetzung des Verbotes der Veranstaltung.

Als Störer werden Sie gemäß § 14 Abs. 1 SächsPBG als Verantwortlicher bzw. Nutzungsberechtigter an dem streitgegenständlichen Grundstück in Anspruch genommen.

Die Anordnung der Duldung des Betretens des Grundstückes bzw. des Ihrerseits vorgesehenen Veranstaltungsgeländes verstößt auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Zielstellung ist die Unterbindung der aufgrund der fortwährenden Bewerbung zu erwartenden Durchführung der behördlicherseits untersagten Veranstaltung.

Ein milderes Mittel ist in Anbetracht der fehlenden Bereitschaft rechtliche Vorgaben umzusetzen (bzw. diese überhaupt als für sie rechtlich verbindlich anzuerkennen) nicht ersichtlich. Insbesondere erfolgt trotz des bestehenden Verbandsverbotes auf der Homepage <https://koenigreichdeutschland.org/de/veranstaltungen/111-jahre.html> weiterhin die Bewerbung der Veranstaltung. Der seit dem 14.09.2023 auf der Homepage ersichtliche Hinweis darauf, dass die Übernachtungsplätze für Wohnwagen und Wohnmobile alle belegt sind, lässt die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung erwarten.

Sofern die Veranstaltung auf dem Grundstück durchgeführt wird, würden sämtliche Regelungen, welche Veranstalter zur Absicherung von Veranstaltungen auferlegt werden, ad absurdum geführt. Der hiermit einhergehende Vertrauensverlust der übrigen Bevölkerung in den Rechtsstaat kann nicht hingenommen werden.

Letztlich ist die Maßnahme auch angemessen. Es wurde abgewogen zwischen Ihren Interessen die Zutrittsberechtigten zu dem Grundstück selbst zu bestimmen sowie den Interessen der Allgemeinheit an einem starken Rechtsstaat. Insofern musste Ihr Interesse hinter dem Interesse der effektiven Durchsetzung des Verbandsverbotes und der Verhinderung einer Erosion des Rechtsstaates zurücktreten.

3.

Zur Durchsetzung der Duldungspflicht wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht. Gemäß § 19 SächsVwVG können Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Diese sind gemäß § 20 SächsVwVG schriftlich anzudrohen. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen gemäß § 2 SächsVwVG vor, da aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs ein gegen diesen Bescheid gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Unter mehreren Zwangsmitteln ist dasjenige zu wählen, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt, vgl. § 19 Abs. 3 SächsVwVG. Durch die Anwendung des Zwangsmittels darf zudem kein Nachteil entstehen, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht, vgl. § 19 Abs. 4 SächsVwVG.

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nur dann erfolgen, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung untunlich ist.

Da die Duldung keine vertretbare Handlung darstellt, scheidet das Zwangsmittel der Ersatzvornahme bereits aus diesem Grund als untunlich aus. Auch das mildere Mittel des Zwangsgeldes ist nicht als geeignet anzusehen, auf die Duldung des Betretens effektiv hinzuwirken.

Die Androhung eines Zwangsgeldes käme zwar grundsätzlich in Betracht; indes könnte eine Vollstreckung durch entsprechende Festsetzung nicht erfolgen, da sich die diesem Bescheid zugrundeliegende Anordnung mit Verstreichen des Termins der Veranstaltung aufgrund von Zeitablauf inhaltlich erledigen würde und eine weitere Vollstreckung nicht mehr in Betracht käme.

Durch die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges wird auch kein Nachteil herbeigeführt, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht. Es liegt in Ihrer Hand, der bereits gesetzlich bestehenden und durch diesen Bescheid konkretisierten Duldungspflicht nachzukommen und so die Anwendung unmittelbaren Zwanges abzuwenden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung die Nichtbeachtung der getroffenen Untersagung ermöglichen würde. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, die Durchführung der Veranstaltung auf dem Grundstück nicht unterbunden werden kann. Diese fehlende Durchsetzung des geltenden Verbotes der Veranstaltung würde zu einer Gefahr für die Unverletzlichkeit der verfassungsgemäßen Ordnung führen. Demgegenüber haben die wirtschaftlichen Interessen des Veranstalters sowie der Teilnehmer zurückzutreten.

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L., zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Boxberg

Anlagen

- Anlage 1:** Untersagungsverfügung, Az. BOX-OA-002.2023
- Anlage 2:** Lageplan